

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Steinfurt

Umweltamt

Steinfurt, den 10.01.2025

Az.: 67/3-566.0019/24/1.6.2

Die Firma QE Portfolio 3 GmbH & Co. KG, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Änderungsgenehmigung zum Repowern einer Windkraftanlage im Außenbereich der Gemeinde Laer. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage des Typs Nordex N149/5X mit einer Nabenhöhe von 104,7 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nennleistung von 5,7 MW und soll auf dem Grundstück in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 19 Flurstück 44 errichtet und betrieben werden.

Das Repoweringvorhaben stellt i. V. m. § 7 Abs.1 UVPG ein Vorhaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG dar. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Überprüfung der UVP-Pflicht erforderlich.

Für das beantragte Vorhaben wurde vom Kreis Steinfurt ein Vorprüfverfahren nach § 7 Abs.1 UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer UVP durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im Bereich des Vorhabens und seines Umfeldes keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen. Hinsichtlich der gemäß Anlage 3 zum UVPG behandelten Schutzkriterien ergeben sich bezüglich des Ausmaßes der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen.

Das Ausmaß der möglichen Auswirkungen wird zusätzlich durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers minimiert.

Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag

Gez.

Marcel Schwarte